

# Grundsatzpapier zur Abschiebungshaft in Bayern

## Politische Forderungen

### Bayerisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungshaft

#### 1. Einleitung

Was eine Strafhaft ist und welche Voraussetzungen sie hat, ist allgemein bekannt. Viel weniger im öffentlichen Bewusstsein ist dagegen, was mit „Abschiebungshaft“ gemeint ist, und auf welchen gesetzlichen Regelungen sie beruht. Sie betrifft nach Angaben des bayerischen Justizministeriums pro Jahr immerhin rund 4500 Personen in Bayern, die bis zu 18 Monaten in Haft verbringen. Am 31.03.2001 befanden sich 361 Personen in Abschiebungshaft in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Ein erheblicher Teil von ihnen sitzt in der Justizvollzugsanstalt München ein.

Eine Erläuterung dessen, was Abschiebungshaft ist und sein soll, ist deshalb notwendig: Die Abschiebungshaft ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, deren ausschließlicher Zweck darin besteht sicherzustellen, dass die Abschiebung, also die zwangsweise Außer-Landes-Schaffung eines ausreisepflichtigen Ausländers, durchgeführt werden kann, wenn seine freiwillige Ausreise nicht gesichert erscheint. Sie wird von der Ausländerbehörde beantragt und vom Amtsgericht per Beschluss angeordnet. Als bloße „Verwaltungshaft“ sollte sich die Abschiebungshaft deutlich und in positiver Weise von der Strafhaft unterscheiden. Abschiebungshaft bedeutet Freiheitsentziehung und betrifft damit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2, S. 2 des Grundgesetzes. Als Grundrechtseingriff kann diese Maßnahme zum einen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen verhängt werden, die in § 57 Ausländergesetz (AuslG) abschließend genannt sind und unten erläutert werden. Zum anderen ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten, das besagt: Abschiebungshaft darf nur als letztes Mittel (ultima ratio) beantragt und angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Abschiebung unbedingt erforderlich ist. Das Freiheitsinteresse und die allgemeine Situation des Betroffenen sind bei dieser Überlegung stets ausreichend zu berücksichtigen.

Die Gründe der Haftanordnung und die Haftdauer sind durch ein Bundesgesetz geregelt. Demgegenüber bestimmen die Länder, wie sie die Festnahme und die Haftanordnung einerseits und den Haftvollzug andererseits umsetzen. Diese beiden wichtigen Aspekte der Abschiebungshaft werden in Bayern - wie unten gezeigt wird - besonders restriktiv gehandhabt. Die Befürchtung drängt sich auf, dass Bayern die oben genannten, verfassungs- und bundesgesetzlich vorgegebenen Absichten dessen, was Abschiebungshaft sein soll, grob verfehlt. Auch hat Bayern im Gegensatz zu etlichen anderen Bundesländern, z. B. Berlin, darauf verzichtet, ein landeseigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz zu erlassen. Der Freistaat hat sich damit (bislang) der Möglichkeit beraubt, den Vollzug der Abschiebungshaft, wie eigentlich nötig, deutlich und positiv von der Strafhaft abzuheben. Statt dessen kommen in Bayern für Abschiebungshäftlinge die bundeseinheitlichen Bestimmungen des für die Strafhaft vorgesehenen Strafvollzugsgesetzes analog zur Anwendung. In allen Abschiebungsfällen leistet also das Justizministerium Amtshilfe für das Innenministerium.

Im Folgenden werden zunächst die bayerischen Besonderheiten im Umgang mit Abschiebungshaft dargestellt, bei denen auch eine eigene Regelungskompetenz des Freistaates vorliegt: Handhabung der Haftanordnung, Bedingungen der Haft, öffentliche Information. Dann kommen, etwas kürzer (siehe dazu ausführlich das Grundsatzpapier „Abschiebungshaft - ultima ratio bei Rückkehr und Rückführung?“<sup>1</sup>), bundespolitische Forderungen zur Sprache.

## 2. Landespolitische Forderungen

### 2.1. Festnahme und Anordnung der Abschiebungshaft

In § 57 Abs. 2 S. 1 AuslG<sup>2</sup> sind fünf abschließende Gründe genannt, auf die Haftantrag und Haftbeschluss gestützt werden können. In den meisten Fällen kommt die Nr. 1 allein oder gemeinsam mit Nr. 5 zum Tragen. Nr. 1 betrifft den Fall, dass der Ausländer unerlaubt eingereist<sup>3</sup> und deshalb vollziehbar ausreisepflichtig ist; Nr. 5 erlaubt die Inhaftierung, wenn der Verdacht besteht, dass sich der Betreffende der Abschiebung entziehen will (Verdacht des Untertauschens; zur Problematik dieser beiden Nummern siehe oben genanntes Grundsatzpapier). In der Praxis seltener herangezogen werden die weiteren Gründe der Haftanordnung: Wenn ein Ausländer nach Ablauf der Ausreisepflicht an einen der Behörde nicht bekannten Aufenthaltsort gewechselt ist (Nr. 2), am Abschiebungstermin nicht an dem der Behörde bekannten Aufenthaltsort angetroffen wurde (Nr. 3) oder sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat (Nr. 4).

Soweit die gesetzliche Theorie des Haftantrags und der Haftanordnung. In der Praxis vollziehen bayerische Behörden (Polizei, Ausländerämter) und der Bundesgrenzschutz diese Bestimmungen in der Regel sehr restriktiv. Teilweise bleiben dabei Überlegen des gesunden Menschenverstandes auf der Strecke, und, wie konkrete Beispiele zeigen, kommt es immer wieder zu einer Übereile, Härte, ja Unerbittlichkeit des Aufgreifens und Inhaftierens, die von den oben genannten gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt sind: Wie Erfahrungen in bayerischen Gefängnissen zeigen, wurden Ausländer in Bayern festgenommen und in Abschiebehaft gebracht, die

- auf dem Ausländeramt ihre Formalitäten erledigten, wobei kein nachvollziehbarer Grund für eine Inhaftierung vorlag;
- an einem Münchner Bahnhof zwar ohne Ausweis, aber mit gültiger Fahrkarte zurück in ihre Heimat beim Einsteigen in den Zug festgenommen wurden;
- auf der Durchreise durch Bayern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zwar ohne Pass aufgegriffen wurden, dort aber über eine mehrjährige rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis verfügten und dann ja auch von diesem Staat wieder aufgenommen wurden;
- als Familien in menschlich nicht nachvollziehbarer Weise getrennt wurden: In einem Fall wurde der Vater in eine Haftanstalt für Männer, die

<sup>1</sup> Herausgegeben von: Caritasverband für das Erzbistum Berlin, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, PRO ASYL - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein; zu beziehen für 3,50 DM(+Porto) bei : Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Neue Kantstr. 1, 14057 Berlin

<sup>2</sup> Wortlaut des Paragraphen siehe Anhang

<sup>3</sup> Jede Person, die ohne gültiges Visum nach Deutschland einreist macht sich der unerlaubten Einreise schuldig. Flüchtlinge können aber aufgrund ihrer Verfolgung im Heimatland in der Regel gar kein Visum beantragen.

Mutter in eine andere für Frauen und die beiden noch nicht dreijährigen Kinder in ein Kinderheim gebracht.

Eine nichtweiße Hautfarbe von Ausländern scheint die subjektive Neigung von Beamten zu beflügeln, sie zu kontrollieren, festzunehmen und in Abschiebungshaft zu bringen. Häufig kommt hinzu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde bei Ausländern, die keinen festen Wohnsitz und keine soziale Bindungen, keine Reisedokumente oder kein Geld für die Rückreise haben oder die mit Hilfe von Schleppern eingereist sind, oftmals pauschal die Gefahr des Untertauchens vermuten. Die Richter folgen ihnen in der Regel, meist ohne eigene Prüfung der zugrunde liegenden Tatsachen. Aus vielen Haftanträgen und -beschlüssen geht hervor, dass der Einzelfall nicht gewürdigt wird. Statt dessen herrschen Standardbegründungen und Stereotypen vor.

Die skizzierte bayerische Praxis der Festnahme und Haftanordnung bürdet den betroffenen Abschiebungshäftlingen ein unnötig hartes, menschliches Leid auf. Gleichzeitig belastet sie die Steuerzahler mit hohen, ebenfalls in vielen Fällen vermeidbaren Haftkosten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird häufig nicht beachtet.

Wir fordern deshalb die bayerische Staatsregierung auf, durch entsprechende Verordnungen bei den für die Festnahme und Beantragung der Abschiebungshaft zuständigen Behörden sicherzustellen

- ausreisepflichtige Ausländer bereits im Vorfeld eindeutig und auf eine ihnen verständliche Weise über ihre Lage (Ausreisetermin, drohende Abschiebungshaft usw.) informiert werden;
- Entscheidungen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes, Menschen aufzugreifen und für sie Abschiebungshaft zu veranlassen, mit Sensibilität, nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel und nach gründlicher Prüfung getroffen werden;
- die Ausländerbehörden vor der Beantragung von Abschiebungshaft nachweisen müssen, alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben (z.B. Unterbringung in Asylunterkünften, eventuell gekoppelt mit regelmäßiger Meldepflicht oder vergleichbaren Maßnahmen). Die Haft sollte überhaupt nur dann beantragt werden können, wenn nachweislich gesichert ist, die Menschen in kurzer Frist (längstens drei Monate) abschieben zu können;
- die Haftbeantragung einen Rechtsanspruch des Ausländers auf anwaltliche Vertretung begründet.

Außerdem ist dafür Rechnung zu tragen, dass die für Abschiebungshaft eingeteilten Richter spezielle Fortbildungen für dieses Rechtsgebiet erhalten und für ihre Entscheidung größere eigene Spielräume erhalten, um die von den Ausländerämtern behaupteten Sachverhalte selbstständig, auch mittels eigener Anhörung, prüfen zu können.

## 2.2 Gestaltung der Haftbedingungen

Die Lebensbedingungen für Abschiebungshäftlinge sind in den einzelnen bayerischen Gefängnissen nicht einheitlich geregelt. So hebt sich beispielsweise die Abschiebungshaft in Nürnberg von den anderen Anstalten dadurch positiv ab, dass Abschiebehäftlinge in einem getrennten Gebäudetrakt untergebracht sind und dort mehr Freiräume erhalten als anderswo: Sie können sich z.B. sechs Stunden pro Werktag außerhalb der Zellen aufhalten, und es stehen für sie auch Gruppenangebote, z.B. Sprachkurse, zur Verfügung.

katholisch.

politisch.

aktiv.

Von solchen Ausnahmen abgesehen, weisen aber die Lebensbedingungen der Abschiebungshäftlinge in den meisten bayerischen Justizvollzugsanstalten folgende Gemeinsamkeiten auf, wobei Abschiebungshäftlinge in der Regel unter den gleichen äußeren Verhältnisse wie Strafgefangene leben: 23 Stunden pro Tag Einschluss in einer Ein- bis Sechs-Personen-Zelle; nur eine Stunde pro Tag Hofgang; Beschränkungen der Besuchszeit durch Verwandte und Bekannte auf eine Stunde pro Monat, lediglich bei Ehepartnern sind in einigen Anstalten zwei Stunden pro Monat erlaubt; keine praktikable Telefoniermöglichkeit - deshalb können sie auch nicht mit Rechtsanwälten oder Ausländerbehörden ihre oft fristgebundenen Angelegenheiten selbst regeln; langwieriger, kontrollierter Paket- und Briefempfang; nicht ausreichende medizinische Versorgung und psychische Betreuung - Behandlungen werden zum Teil verschoben, physische und psychische Probleme bagatellisiert. Mit Strafgefangenen zusammengelegt und ihnen in vielen Punkten, dass gleich gestellt zu sein, bedeutet oftmals eine enorme psychische Demütigung für Abschiebungshäftlinge: „Ich bin kein Verbrecher, kein Mörder, kein Drogendealer. Warum werde ich genauso wie sie behandelt?“

In einigen wichtigen Bereichen sind Abschiebungshäftlinge sogar meist noch schlechter gestellt als Strafgefangene: Sie erhalten in vielen Fällen keine Informationen in ihrer eigenen Sprache über die Anstaltsordnung, die Besonderheiten und den Grund der Abschiebungshaft und über das Taschengeld, das abgelehnten Asylbewerbern zusteht, sofern sie kein Vermögen oder Einkommen besitzen - sie können deshalb ihre Rechte nicht hinreichend geltend machen. Sie kommen für die insgesamt unzureichenden Arbeitsplätze meist nicht in Frage, da bei ihnen von einem kurzem Gefängnisaufenthalt ausgegangen wird - er kann trotzdem bis 18 Monate dauern. Sie werden während ihres Gefängnisdaseins von deutschen Strafgefangenen und teilweise vom Wachpersonal unfreundlich bis grob angedredet, als Ausländer diskriminiert und ihrer Würde beraubt. Verstärkt wird dieses Gefühl der Abschiebungshäftlinge, schlechter behandelt zu werden dadurch, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gefängnis oft kaum Fremdsprachen beherrschen und sich deshalb mit ihnen entweder gar nicht oder nur auf sehr unzureichendem Niveau mit ihnen verständigen können. Im Gegensatz zu Strafgefangenen (ihnen werden die verbleibenden Gefängnistage genau angegeben) wissen Abschiebungshäftlinge nicht, wie lange sie im Gefängnis bleiben müssen<sup>4</sup> - dies belastet sie psychisch enorm. Vor der meist abrupt erfolgenden Abreise kommen sie in vielen Fällen nicht an ihren Besitz (z.B. Möbel, Konto) heran. Anders als Strafgefangene erhalten Abschiebungshäftlinge bei Entlassung kein Übergangsgeld, im Gegenteil: Ihnen werden die Kosten für den Aufenthalt (ca. 130-140 DM pro Hafttag)<sup>5</sup> und ggf. für die Abschiebung in Rechnung gestellt und in die Ausländerakte eingetragen. Sofern sie im Inland bleiben und ihr Aufenthaltsort bekannt ist, wird ihnen diese ihre finanziellen Möglichkeiten de facto weit übersteigende Rechnung zugestellt; falls sie vom Ausland aus eine neue Einreise beantragen, wird ihnen dieser Betrag von der etwaigen Erteilung eines neuen Visums abgefordert.

Fazit: Abschiebungshäftlingen geschieht massives Unrecht. Gegen die Intention des Grundrechts auf Freiheit aus Art 2 Abs. 2 S. 2 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (siehe oben) müssen sie eine ursprünglich vom Gesetzgeber nicht

<sup>4</sup> Wenn im Haftbeschluss z.B. drei Monate genannt werden, bedeutet das nicht, dass der Abschiebungshäftling automatisch nach dieser Zeit entlassen wird. Vielmehr kann die Haftdauer verlängert werden. Weil dies aber für den Häftling meist überraschend geschieht, belastet ihn dies schwer.

<sup>5</sup> Nach Angaben eines Schreibens vom 11.06.2002 des SPD-Arbeitskreises „Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen“ im Bayerischen Landtag.

beabsichtigte Einschränkung ihrer Freiheit und eine ungerechtfertigte Schlechterstellung bezüglich ihrer Lebensverhältnisse hinnehmen.

Wir fordern deshalb den bayerischen Gesetzgeber auf, in einem eigenen Abschiebungshaftvollzugsgesetz sicherzustellen, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person und die freie Entfaltung der Persönlichkeit für Menschen in der Abschiebungshaft auf ein Minimum reduziert werden. Dazu gehören:

- unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten tagsüber,
- gute medizinische Betreuung, ergänzt durch ungehinderte Behandlung durch einen Arzt nach freier Wahl,
- direkter Zugang zu kostenloser Rechtsberatung,
- kein Einschluss in Zellen sowie ausreichende Bewegungsfreiheit auf dem Gelände (Freizeitmöglichkeiten wie Sporteinrichtungen, Bibliothek etc.),
- direkter Zugang zu Telefonapparaten,
- Arbeitsmöglichkeiten,
- intensive soziale Betreuung, vorzugsweise durch freie oder kirchliche Träger,
- Möglichkeit der religiösen Betätigung entsprechend §§ 53-55 StrVollzG,
- Sprachmittler, vor allem bereits beim ersten Gerichtstermin nach spätestens 24 Stunden,
- interkulturelle und fremdsprachliche Ausbildung des Gefängnispersonals,
- ständige ausländerrechtliche Fortbildung des Gefängnissozialdienstes,
- keine gemeinsame Unterbringung mit Untersuchungs- und Strafgefangenen,
- freiwillige Ausreise darf durch Abschiebungshaft nicht verhindert werden, sie muss auch aus der Haft heraus möglich sein.

Solange eine Abschaffung der Abschiebungshaft nicht möglich ist, stellen diese Forderungen in ihrer Gesamtheit Mindeststandards dar.

### 2.3 Transparenz

Die Bevölkerung ist weithin in völliger Unkenntnis darüber, was mit Abschiebungshaft juristisch und administrativ gemeint ist und in welchen - wie gezeigt - unerträglichen Zuständen die darin fest gehaltenen Menschen leben. Selbst bayerische Parlamentarier, deren besonderes politisches Interesse dem Thema Gefängnis gilt, weisen große Informationslücken auf, wenn es um Zahl und Verweildauer der Abschiebungsgefangenen und um ihre konkreten Lebensbedingungen geht. Journalisten tun sich aufgrund sehr restriktiver Zugangsbedingungen und Auflagen schwer, über die Verhältnisse in den Abschiebungshafteinrichtungen zu berichten. Die Gefangenen selbst verstehen ihre eigene Situation nicht, auch nicht den besonderen Charakter der Abschiebungshaft. Diese Unkenntnis macht ihnen auch psychisch zu schaffen und hindert sie daran, die ihnen zustehenden Rechte einzufordern.

Wir fordern deshalb den bayerischen Gesetzgeber und die zuständigen Ministerien auf,

- die Öffentlichkeit durch regelmäßige Berichterstattung über die Zahlen und die Situation der Abschiebungshäftlinge zu informieren;
- den Vertretern der Medien durch offene Informationspolitik die Möglichkeit zu geben, über die Verhältnisse in der Abschiebungshaft zu berichten;
- die Abschiebungshäftlinge in ihrer jeweiligen Landessprache über die Gefängnisordnung, ihre Rechte und die Besonderheiten der Haftform zu informieren.

### **3. Bundespolitische Forderungen**

(siehe das Papier „Abschiebungshaft - ultima ratio bei Rückkehr und Rückführung?“ mit ausführlichen Fallbeispielen und Begründungen<sup>6</sup>)

#### **3.1. Alternativen zur Abschiebungshaft**

Wir fordern das Bundesinnenministerium auf, die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz Punkt 57.0.1.2, dahingehend zu ändern, dass die Ausländerbehörde zum Zweck der Vermeidung einer Freiheitsentziehung vor Beantragung der Haft ein Klärungsgespräch mit dem Betroffenen in einer ihm verständlichen Sprache durchführt bzw. als Maßnahme zur Sicherung der Abschiebung Meldeauflagen verfügt.

#### **3.2. Änderung der gesetzlichen Bedingungen für die Einleitung von Abschiebungshaft**

Wir fordern die Streichung des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AuslG<sup>7</sup> sowie - aus redaktionellen Gründen - des § 57 Abs. 2 S. 3 AuslG. Wir fordern weiterhin, § 57 Abs. 2 S.1 Nr. 5 AuslG ersatzlos zu streichen.

#### **3.3. Keine Abschiebungshaft für besonders Schutzbedürftige**

Wir fordern die Bundesregierung auf, den Vorbehalt gegen die UN-Kinderkonvention aufzugeben und § 68 Abs. 2 AuslG dahingehend zu ändern, dass die Inhaftierung Jugendlicher nicht zulässig ist. Wir fordern, dass per Gesetz oder Verwaltungsvorschrift die Inhaftierung von Schwangeren, Kranken, Traumatisierten und Gebrechlichen sowie von Müttern und Vätern mit Kindern unter 14 Jahren zum Zweck der Abschiebung ausgeschlossen wird.

#### **3.4. Haftdauer**

Wir fordern, § 57 Abs. 3 AuslG zu streichen und § 57 Abs. 2 AuslG dahingehend zu ändern, dass die Haft drei Monate nicht übersteigen darf.

#### **3.5. Keine Inhaftierung von Erstasylantragsstellern**

Wir fordern, dass § 14 Abs. 4 Nr. 3, 4 und 5 AsylVfG ersatzlos gestrichen wird.

---

<sup>6</sup> Herausgegeben von: Caritasverband für das Erzbistum Berlin, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, PRO ASYL - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein; zu beziehen für 3,50 DM (+Porto) bei: Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland, Neue Kantstr. 1, 14057 Berlin

<sup>7</sup> Siehe den Wortlaut im Anhang

## Anhang

### § 57 AuslG

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Ausreise durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in den Fällen, in den der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

### § 68 AuslG

(2) Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückführung und Zurückschiebung nicht entgegen. Das gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist.

### § 14 AsylVfG

(4) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 [der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer sich in Haft... befindet] in [...]

3. Vorbereitungshaft nach § 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes, [...]
5. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Ausländergesetzes, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Dem Ausländer ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl Verbindung aufzunehmen, es sei denn, er hat sich selbst vorher anwaltlichen Beistands versichert. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelegt.

katholisch.

politisch.

aktiv.

**Mitglieder des Bayerischen Aktionsbündnisses gegen Abschiebungshaft**

Münchner Flüchtlingsrat

Amnesty Asyl Gruppe München

Initiative Miteinander leben in Landshut

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Süddeutschland

Ökumenisches Kirchenasylnetz Bayern

IPPNW Münchner Gruppe

Pax Christi, Landesstelle Bayern

Refugio München, Behandlungszentrum für Folteropfer

Ver.di, Arbeitskreis Aktiv gegen Rechts, München

AK Asyl des Ökumenischen Innenstadtkreises Nürnberg

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bayern

katholisch.

politisch.

aktiv.